Mannheim

3. FERTIGUNG

Neckarau

69

BEBAUUNGSPLAN NR. 83/17b;
WESTLICH DER STRASSE BRÜCKESWASEN (FLST. NR. 13781)

(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 83/17)

M. 1:1000

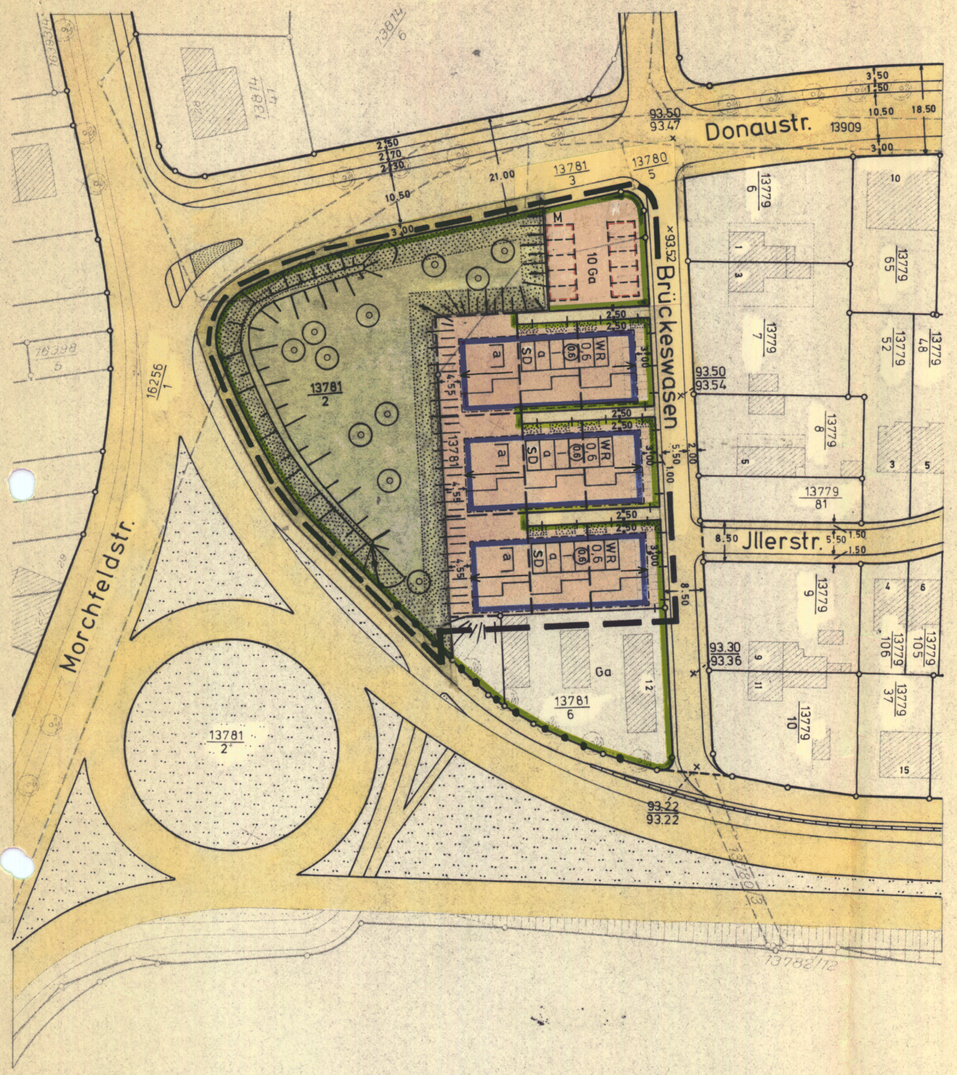

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSS
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE ZIFF. 5 DER SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)
- * SD — SATTELDACH, 30° NEIGUNG
- a — NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEGFLÄCHE
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- WOHNBAUFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- LEITUNGSRECHTE
- 93,47 — ALTE STRASSENHÖHE
- 93.50 — NEUE STRASSENHÖHE
- M — MÜLLBEHÄLTER
- Ga — GARAGEN
- * ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN (BETONWERKSTEINE, HÖHE 5cm)
- VORHANDENE BÖSCHUNG
- NEU ENTSTEHENDE BÖSCHUNG
- FIRSTRICHTUNG
- LÄRMSCHUTZZAUN, HÖHE 2.50m ÜBER STRASSE LÄNGE ca. 70,00m
- LÄRMSCHUTZWALL, HÖHE 2.50m BIS 2,00m ÜBER STRASSE, LÄNGE ca. 105,00m

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

* 1. BAULICHE ANLAGEN MÜSSEN IN TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN. SOCKELHÖHE max. 0,35m.

* 2. SICHTSCHUTZWÄNDE DER GARTENHÖFE SIND INNERHALB DER BAUGRENZEN EINHEITLICH, ALS MAUER ODER IN HOLZBAUWEISE BIS 2,25m HÖHE, GEMESSEN AB GEHWEG, ZULÄSSIG.

* 3. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

* 4. DER MÜLLBEHÄLTERSTANDORT IST SICHTVERDECKEND EINZUFRIEDEN ODER EINZUGRÜNEN.

5. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE KÖNNEN GARTENHOFHÄUSER AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 7. 1978 wird bestätigt.

11. 9. 80

Stadt Mannheim Vermessungsamt

MANNHEIM, DEN 11. 9. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24.6.+21.10.80 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 6.12.1980 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 6.12.1980

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Nr. 13-2410 2191/164

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 24.11.1980

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 11. 9. 80

STADTPLANUNGSAMT

STADT~~OBERBAU~~DIREKTOR

GEZ. FEB. 1979 OL. | GEÄ. MAI 1979 OSTH.